

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832
1831**

535 (28.9.1831)

535tes Protocoll

der durch den Wiener-Congress für die Organisation und Administration der Rhein-schiffahrt instituirten Central-Commission.

An Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn Büchler.

„ Baiern „ „ von Nau, Präsident.

„ Frankreich „ „ Engelhardt.

„ Hessen „ „ Verdier.

„ Nassau „ „ Ritter von Roessler.

„ Niederland: Herr Bourcourd abwesend.

„ Preussen: Herr Delius abwesend.

Mainz den 25ten September 1831.

St.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, liess der Königl. Baiersche Herr Bevollmächtigte Folgendes einrücken:

Baiern: Auf die Basis des 323ten Protocolls beehrt sich der Unterzeichnete, das Verzeichniß der bei Auflösung des Rhein-Octroi-Amtes (Germersheim) p. 1ten Januar 1830; festgesetzten Pensionen und der von diesem Tage bis zum 16ten Juli 1831 gezahlten und vorgemerkten Pensions-Beträgs in diesem Protocoll niederzulegen, mit dem Ersuchen: die bereits vorgeschossenen Summen auf bevorstehende Abrechnung zu notiren, die laufenden Pensionen aber vom 16ten Juli 1831. auf die Central-Casse der Uferstaaten gefällig anweisen zu lassen, wornach die im Verzeichnisse genannten noch lebenden Beamten, zum vierteljährigen Empfang ihrer Pensionen, durch einen Beschlufs hiervon in Kenntniß zu setzen wären.

Frankreich: Der Bevollmächtigte von Frankreich beehrt sich, vorstehender Insertion die Erklärungs-klärung beizufügen, welche er sich in den Protocollen No. 529 und 531 beizubringen vorbehalten hatte.

Bei dem ersten dieser Protocolle hat er die Ehre gehabt, die Central-Commission zu benachrichtigen, daß er die bestimmtesten Befehle hatte:

1) sich nicht von den Verfügungen des Art. 28. der Wiener-Congress-Acte zu entfernen, welche stipuliren, daß die gemeinschaftlichen Pensionen oder Wartegelder in dem Verhältniß der Einnahme eines auf die ersten Jahre berechneten Mitteljahrs bezahlt werden müssen,

2) darauf zu bestehen, daß die nämlichen Verfügungen auf die rückständigen und laufenden Semester der alten Pensionen, welche seit 18 Jahren ausgesetzt geblieben sind, gleichzeitig angewendet würden, oder, mit andern Worten, an den neuen Pensionen keinen Antheil zu nehmen, bis die Stellung der alten gleichzeitig bestimmt ist.

Die Königlich-Regierung, indem sie auf dieser doppelten, auf die Tractaten und Special-Verpflichtungen der Gemeinschaft gegründeten Bestimmung besteht, ist überzeugt, daß die Central-Commission sich um so mehr beeilen wird, dem einen und dem andern Genüge zu leisten, als die 5 deutsche Uferstaaten, bei Gelegenheit der Renten-

Renten-Zahlung, sich nach den Verfügungen des Art. 28. der Wiener Congress-Acte gerichtet haben, indem sie die Einnahme zur Basis nahmen, und der Zeitpunkt, auf welchem die Commission schon so lange her die rechtliche Erledigung dieser Reclamations ausgesetzt hatte, seit dem 17^{ten} Juli letzthin eingetreten ist.

Der Unterzeichnete hat demnach die Ehre, die Berechnungen zu Protocoll zu geben, durch welche er versucht hat, sich approximative Rechnung abzulegen, über die Resultate dieser letztern Liquidation.

Diese Berechnungen sind auf die Commissions-Acten gestützt, nach der Aufnahme, welche der General-Secretär davon gemacht hat.

In dieser Liquidation ist Unterzeichneter von dem durch die Commission aufgestellten Grundsatz ausgegangen, daß jeder Uferstaat die Pensionär, welche seine Unterthanen sind, bezahlt habe, oder hätte bezahlen müssen, oder für Rechnung der Gemeinschaft bezahlen würde, ohne Unterschied, ob er sie unter dem Titel von activem Dienst-Einkommen, oder unter dem Titel von Pension bezahlt.

Diese Unterstellung angenommen, mußte nachher der Betrag ausgemittelt werden, den jeder Uferstaat in dem Verhältniß seiner Einnahme, wie sie für die Rentenzahlung festgesetzt war, hat bezahlen müssen, um hieraus die Balances dessen zu ziehen, was ihm von der Gemeinschaft zu gut kommt, oder was er der Gemeinschaft herauszugeben hat.

Der Etat A. weist approximativ den Betrag der bis zu dem 17^{ten} Juli 1825 als bezahlt betrachteten Pensionen zu 97^h 936 francs aus.

Der Etat B. zeigt den Betrag der von jedem Uferstaat in dem Etat A. wirklich geschuldeten Summen.

Der Etat C. bezieht sich nachher auf die alte Pensionen, welche vom 17^{ten} Juli an geschuldet sind, nach Abzug der inzwischen vorgekommenen Herb-Fälle. Sie betragen 29,291 Fres. 96 Cts. pr. Jahr.

Endlich der Etat D. enthält die General-Abrechnung dessen, was jeder Uferstaat unter dem nämlichen Buchstaben und unter C. zu bezahlen, oder zu erhalten hat.

Es ist wesentlich hier zuzusetzen, daß in dem auf A. Bezug habenden Berechnungen man vergleichsweise verfahren mußte, indem die von dem General-Secretär gelieferten Uebersichten, in Folge der Unterbrechung der frühern Verbindungen der Verwaltung-Commission mit einigen Erhebungs-Ämtern, unvollständig bleiben mußten.

So z. B. hat man den 17^{ten} Juli 1825 als Schluß der Einzahlungen von Preußen angenommen, obschon dieselben früher schon aufhörten.

Auch glaubt der Bevollmächtigte von Frankreich bemerken zu müssen, daß, nachdem Herr Tippel aufhörte, in Frankreich im activen Dienst zu seyn, man nicht verweigern konnte, demselben seine volle gemeinschaftliche Pension von 4200 Fres. zu geben.

Was die eventuellen Pensionen des 52^{ten} Protocolls betrifft, deren Zahl 8150 flor. beträgt, so würde die Repartition nach Art. 28. der Wiener Congress-Acte ungefähr folgende Resultate liefern, nach Abzug der 771 flor. 26 3/4 für den holländischen Antheil.

Baden

Baden würde zu bezahlen haben...	260 flor.
Baiern " " " "	200 "
Frankreich " " " "	70 "
Hessen " " " "	620 "
Nassau " " " "	505 "
Preußen " " " "	5723 " 36 3/4
" " " " " "	7378 " 36 "

Zur Ausgleichung Niederland..... 771 " 2 1/2 "

Gleiche Summe wie oben 8150 flor.

während die in dem 529^{ten} Protocoll enthaltenen Vorschläge, worüber der Unterzeichnete sich integraliter seine Abstimmung vorbehält, 1220 flor. 1/6 2/8 einem jedem der 6 erstern Uferstaaten zu Last legen.

Es ist ebenfalls wesentlich zu bemerken, daß Herr Hermann schon auf dem Etat C. als alter Pensionär aufgeführt ist, und daß man deswegen, um doppelte Zahlen zu vermeiden, seine 2000 flor. von der in dem 529^{ten} Protocoll aufgeführten Summe abziehen muß, welches alle hier oben angeführte Beitrags-Antheile beinahe um das Quart vermindert.

Schließlich glaubt Unterzeichneter bemerken zu müssen, daß die Central-Commission in dem 501^{ten} Protocoll beschlossen hat: "sich mit dem etwa noch zu erledigenden Liquidations-Angelegenheiten unmittelbar nach der Vollziehung des Rheinschiff-fahrts-Vertrags beschäftigen zu wollen."

Da nun diese Vollziehung seit dem 17^{ten} Juli d. J. stattgefunden hat, so wolle die Central-Commission sich unmittelbar, und in dieser Sitzung mit der gegenwärtigen Liquidation beschäftigen. Ueberdem ist die Verpflichtung, welche sie deswegen in Betreff der Pensions-Titularen eingegangen hat, Frankreich gegenüber, noch specieller, weil der Unterzeichnete nur auf das Versprechen aller Commissions-Mitglieder seinen Vorbehalt zurückgenommen hat, dem er in dem Vertrag selbst einzurücken Befehl hatte.

Sind die Interessen der Dritten einmal befriedigt, so wird man sich sehr thätig mit der Revenüen-Abrechnung beschäftigen können, welche ebenfalls in dem von der Commission, dem Französischen Bevollmächtigten gegenüber, im Namen seiner Regierung eingegangenen Verpflichtungen begriffen sind.

Conclusum.

Indem die Bevollmächtigten sich das Protocoll offen behalten, werden sie sich beileben, die Befehle ihrer Höfe über die resp. hier oben eingerückten Erklärungen einzuholen.

Hierauf wurde dieses Protocoll, welches den abwesenden Herrn Bevollmächtigten von Niederland und Preußen ebenfalls offen behalten wurde, geschlossen, am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Gez: Büchler, von Nau, Präsident. Engelhardt, Verdier, von Roßfeld.

Für gleichlautende Expedition,

Der zeitliche Präsident der Central-Commission,

Verzeichniß

der bei Auflösung des Rhein-Oberrhein-Amtes (Germersheim) /: 1ten Januar 1826 /: festgesetzten Pensionen, und der von diesem Tage bis zum 16ten Juli 1831 gezahlten und vorgemerkten Pensions-Beträge.

Namen der pensionirten Beamten.	Pensions-Beträge.				
	in Francs.	Cl.	in Gulden.	St.	sf.
Einnnehmer von König	2505	69	1162	47	2
Controlleur Boquet	1602	46	713	35	2
Bescher Birkmayer	1591	54	735	42	—
id. Schäfer	1443	20	655	15	—
Bootsknecht Wenz	510	00	250	35	2
id. Gref	510	00	250	35	2
Gesammt Jahrs Betrag	8223	19	3834	37	—
<u>Geleistete Zahlungen.</u>					
Pro 1826	8223	19	3834	37	—
„ 1827	8223	19	3834	37	—
„ 1828	8223	19	3834	37	—
„ 1829	8223	19	3834	37	—
„ 1830	8223	19	3834	37	—
„ 1831 bis zum 16. Juli mit Rücksicht auf die durch den Tod des Einnehmers v. König am 1ten März sistirte Pension für 6 Monate fünfzehn Tage	3514	59	1661	2	—
Gesammt Betrag der vorgemerkten Summe	44630	54	20814	7	—

Etat

des pensionnaires communs, liquidés par la Commission Centrale d'après l'art. 29.
de la convention de Vienne du 25 Mars 1815.

Noms des Pensionnaires. + indique le jour du décès.	Montant de leurs pensions annuelles.	Total de ce qui leur a été payé depuis le 1 ^{er} Janv. 1815 jusqu'au 17 JUILLET 1835 ou jus- qu'au jour de leur décès.	Designation des paiements effectués par chaque Etat riverain aux pensionnaires, ses sujets, et de ceux effectués par la caisse de la Commission Centrale, savoir:																Observations.
			Prusse.		Bade.		Bavière.		France.		Saxe.		Nassau.		Caisse de la Commission Centrale.				
			Fras.	Cl.	Fras.	Cl.	Fras.	Cl.	Fras.	Cl.	Fras.	Cl.	Fras.	Cl.	Fras.	Cl.			
Eichhoff, Directeur de l'octroi du Rhin + 2 Decembre 1837	14075 57	177217 00	177217 00															Comme admis jusqu'au 17 JUILLET 1835 la Prusse a été mise à cette seule caisse de la Comis- sion Centrale; il était donc juste de lui tenir compte des paiements et des pensions faits par cette caisse jus- qu'à cette époque.	
Kernmann, Secrétaire du dit Octroi...	4500 00	70950 00	45550 00																
Ricard, Inspecteur + Janvier 1830...	5000 00	76769 00						76769 00											
Eichhoff, Receveur...	7200 00	116100 00	116100 00																
Schwarz, Visiteur...	2500 00	38700 00		38700 00															
Fortemps, Controleur...	3120 00	22880 00	22880 00																
Klein, id.	1920 00	30960 00	30960 00																
Wiskirch, Visiteur...	1750 00	25057 00	25057 00																
Müller, id.	1800 00	29025 00	29025 00																
Robson, id. + 1818	1920 00	6880 00	6880 00																
Pumont, Commissaire écriture + 23 JUILLET 1832	1680 00	22120 00																	
Alster, Commissaire écriture...	1320 00	21285 00	10642 50	10642 50														Alster a été payé moi- tié par Bade et moi- tié par la Prusse à peu près.	
Wingärtner, id.	1200 00	19350 00	19350 00																
Sanderus, id.	1280 00	22252 00	22252 00																
Robson, id.	1650 00	23220 00	23220 00																
Tippel, Inspecteur...	4200 00	67725 00						67725 00											
Saillet, Receveur...	4000 00	74175 00						74175 00											
Wilk, Controleur...	2640 00	42570 00	15840 00															Le 31 JUILLET 1831 par formal l'arrêté de Wilk.	
Doorn, Receveur... + 19 Septemb. 1831	600 00	9675 00	6075 00															comme Controleur à Lüpfeldorf.	
Burkhard, Visiteur...	600 00	9675 00	9675 00																
Behrmann, Controleur...	1050 00	17560 00																	
Total ...	64324 57	927145 00	562723 50	49242 50				227000 00	22120 00	17560 00	48399 00								
Employés de Neubourg et Gersheim pensionnés après la suppression de ces deux communes en Janvier 1826...	8262 96	45791 00						45791 00											
Total général ...	72587 53	972936 00	562723 50	49242 50	45791 00			227000 00	22120 00	17560 00	48399 00								

Répartition
des sommes dues ou payées par chaque Etat riverain pour les pensionnaires de l'Etat A.
jusqu'au 17 Juillet 1831, d'après le terme moyen des 6 années de recette, adopté pour
le paiement des Rentes.

Désignation des Etats.	Montant.				Observations.
	de la part annuelle imputable à chaque Etat riverain d'après les dispositions du 6. article additionnel de l'acte du Congrès de Vienne.		de la même part à payer le total général des sommes dues depuis le 1 ^{er} Juin 1815 jusqu'au 17 Juillet 1831.		
	Francs.	Cent.	Francs.	Cent.	
Bade.....	2374	00	31839	20	
Bavière.....	1893	00	25368	35	
France.....	655	00	8789	75	La veuve Ricard est comprise dans cette somme à raison de la moitié de la pension de feu son mari de puis le jour de son décès.
Hesse.....	5743	00	76982	20	
Nassau.....	4594	00	61577	81	
Prusse.....	57328	53	768378	69	
Total.....	72587	53	972936	00	

Etat

des anciens pensionnaires communs encore vivans au 1^{er} Juillet 1831
et désignation des Etats, dont ils sont les sujets.

	Noms des Pensionnaires.	Montant de leurs Pensions.		Total.		Observations.
		Francs.	Cl.	Francs.	Cl.	
	Hermann, Secrétaire général des Etats du Rhin.	4400	00	21680	00	Hermann est jusqu'ici payé par la caisse de la Commission Centrale, mais à la charge de la Prusse, comme Employé à l'étranger.
	Eichhoff, Receveur.	7200	00			
	Klein, Controleur.	1920	00			
	Weiskirch, Visiteur.	1740	00			
Prusse.	Müller, id.	1800	00			
	Weingärtner, Commis aux écritures.	1200	00			
	Sanderus, id.	1380	00			
	Robson, id.	1440	00			
	Burhard, Visiteur.	600	00			
	Schwarz, Visiteur.	2400	00			
Bade.	Alster, Commis aux écritures.	1320	00	3720	00	
Bavière.	Employés de Neubourg et Gemersheim pensionnés depuis 1816. Vauvè Born.	8262	96	5862	96	V. Born a été payé jusqu'ici par la caisse de la Commission Centrale mais à la charge de la Bavière comme employé à Neubourg.
	Vauvè Picard.	2500	00	13940	00	Witka a été jusqu'ici payé par la caisse de la Commission Centrale mais à la charge de la com- mune autr.
	Tippel, Inspecteur.	4200	00			
France.	Saillet, Receveur.	4600	00			
	Witka, Controleur.	2640	00			
Nassau.	Ackermann, Controleur.	1089	00	1089	00	
Total général.				49291	96	

